

Allgemeinverfügung
anlässlich des Starkregenereignisses vom 17.05.24 zum Verbot des Betretens des
Stadtwaldes der Mittelstadt Völklingen

Die Mittelstadt Völklingen erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) in Verbindung mit §§ 76 Abs. 3, 80 Abs. 1, Abs. 2, 81 Abs. 1 SPolG und §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 2, 47 SPolG nachfolgende Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz):

1. Das Betreten des Stadtwaldes der Stadt Völklingen, sowie aller zugehörigen Wege, Plätze und Anlagen, wird im Zeitraum vom 18.05.24, 00.00 Uhr bis 21.05.24, 07.00 Uhr, untersagt.

2. Vom Betretungsverbot sind die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des THW, des Rettungsdienstes, der Ortspolizeibehörde, des Forstamtes und berechtigte Beschäftigte der Mittelstadt Völklingen sowie von der Oberbürgermeisterin beauftragte Personen ausgenommen.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 1 verfügten Betretungsverbotes wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht und zugleich aufschiebend bedingt festgesetzt.

Die Festsetzung wird wirksam, sobald gegen eine Anordnung dieser Verfügung verstoßen worden ist.

Für den Fall, dass der getroffenen Anordnung erneut nicht Folge geleistet wird, wird darauf hingewiesen, dass jeweils weitere Zwangsgeldfestsetzungen erfolgen können, wobei gem. § 20 Abs. 2 S. 2 SVwVfG von einer erneuten Androhung dieser - weiteren - Zwangsgelder abgesehen wird.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 SVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Mittelstadt Völklingen, Fachbereich Bürgerdienste, Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Zu 1.: Aufgrund des am 17.05.24 einsetzenden Starkregenereignisses besteht die Gefahr, dass der Boden und die Wege des Stadtwaldes der Stadt Völklingen durch die Regenmengen durchweicht und insbesondere die Wurzeln der Bäume hierdurch an Standfestigkeit verloren haben.

Die Anordnung des Waldbetretungsverbot soll der Gefahr von Schäden für Leib und Leben der Waldbesucher bis zum Abklingen der Auswirkungen des Regens auf den Waldgrund begegnen.

Dieses Verbot stellt das geeignete Mittel zum Erreichen dieses Ziels dar. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als den vorübergehenden Ausschluss der Waldnutzung ist nicht ersichtlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung erscheint das Verbot unter Abwägung aller Interessen zum Zwecke des Schutzes des überragend wichtigen Allgemeingutes der körperlichen Unversehrtheit auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu 2.: Die Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Personengruppen ist gerade zur Verwirklichung des Schutzes von Leib und Leben Betroffener, zur Abwehr der Folgen des Starkregenereignisses und zur Wiederherstellung des vorher bestehenden Zustandes des Waldes erforderlich.

Zu 3: Die in Ziffer 3 ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Leib und Leben von Waldbesuchern gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Waldbesucher am Waldgenuss und dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung. Die Ziffer 2 muss zur Aufrechterhaltung der mit ihr verbundenen Zwecke ebenso unabhängig von einer aufschiebenden Wirkung unverzüglich Geltung erlangen.

Zu 4: Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, die Waldbesucher zur Einhaltung der Verfügung zu bewegen. Die Höhe des Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 13 ff. SVwVG beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines – auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes – ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen kann.

Zu 5: Aus Dringlichkeitsgründen wurde abweichend von der in § 41 Abs. 4 S. 3 VwGO geregelten Zweiwochenfrist der Tag der Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwGO auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Widerspruch zulässig, über den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO), Gesetz vom 5. Juli 1960, Amtsblatt des Saarlandes S. 558 in der zur Zeit geltenden Fassung der Rechtsausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, entscheidet. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Völklingen, Fachdienst Öffentliche Ordnung und Verkehr, Rathausplatz, 66333 Völklingen, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei dem Rechtsausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, eingelegt wird.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht des

Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Völklingen, den 17.05.24

Die Oberbürgermeisterin

i. V. Christof Sellen, Bürgermeister